

Zwischen Aufbegehren und Anpassung

Von der Ständeopposition zur Wiener Stadtordnung von 1526

Josef Pauser

Der lange Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert war für das Erzherzogtum Österreich und die Stadt Wien von mehreren, dicht aufeinander folgenden Herrscherwechseln gekennzeichnet.¹ Nach dem Tod des Ladislaus Postumus (geb. 1440), des letzten Vertreters der albertinischen Linie der Habsburger, im Jahr 1457, entbrannte ein erbitterter Erbschaftskonflikt zwischen den Brüdern Friedrich III. (1415–1493) und Albrecht VI. (geb. 1418). Mit dem Tod des Letzteren 1463 hatte sich Friedrich zwar durchgesetzt, verlor aber später die Macht im Herzogtum unter der Enns an den ungarischen König Matthias Corvinus (1443–1490), der es von 1485 bis 1490 größtenteils erobert hatte. Auch diesen überlebte Friedrich III., der schließlich 1493 das Herzogtum an seinen Sohn Maximilian I. (1459–1519) übergab. All diese politischen Wirren hatten sich zuweilen zu bürgerkriegsartigen Zuständen oder echten Kriegen ausgewachsen. Die daraus entstandene wirtschaftliche Unsicherheit und die zunehmende Türkenbedrohung taten ein Übriges, um die Situation der Stadt Wien zu verschlechtern. Nicht zuletzt aufgrund der geschilderten politischen Umbrüche konnten sich die Landstände als politischer Entscheidungsfaktor im 15. Jahrhundert langsam in den Vordergrund rücken. Die Stadt Wien gehörte dem vierten Stand, der die landesfürstlichen Städte und Märkte umfasste, an und dominierte diesen schon allein durch ihre Größe.

¹ Dazu und im Folgenden im Überblick Alois Niederstätter: *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte, hg. von Herwig Wolfram, 1400–1522)*, Wien 1996, S. 215–268; Peter Csendes: *Vom späten 14. Jahrhundert bis zur Wiener Türkenbelagerung*, in: ders., Ferdinand Opll (Hg.): *Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien. Geschichte einer Stadt, hg. von Peter Csendes, Ferdinand Opll, Bd. 1), Wien/Köln/Weimar 2001, S. 145–198; Christian Lackner: *Vom Herzogtum Österreich zum Haus Österreich (1278–1519)*, in: Thomas Winkelbauer (Hg.): *Geschichte Österreichs*, Stuttgart 2015, S. 110–158, hier S. 138–144, S. 149–158.

WIRREN NACH DEM TOD MAXIMILIANS I. — WIEN ZWISCHEN ALTEM UND NEUEM REGIMENT ¶ Maximilian I. hatte nie eine große Zuneigung zu Wien entwickelt.² Zu sehr war ihm ein traumatisches Kindheitserlebnis vor Augen, als sein Onkel Albrecht VI. im Erbschaftsstreit mit Friedrich III. gemeinsam mit den Wienern die Hofburg, in der er sich mit seinen Eltern aufhielt, belagerte. Mit den Landständen gab es während seiner Herrschaft ob der permanent hohen Geldforderungen des Landesfürsten und seiner zentralisierenden Verwaltungsreformen weiterhin Spannungen, die sich gegen Ende der Herrschaft sogar steigerten. Wien sah zudem sein Niederlagsrecht bedroht, demzufolge alle fremden Händler ihre Waren bei der Durchfuhr den Wiener Händlern anzubieten hatten.³ 1506 und 1515 hatte Maximilian I., der von den oberdeutschen Handelshäusern finanziell abhängig war, dieses Handelsmonopol der Wiener stark eingeschränkt.⁴ Als Maximilian I. am 12. Jänner 1519 in Wels verstarb, barg ein Zusatz zum kaiserlichen Testament Zündstoff.⁵ Der Kaiser hatte nämlich wenige Tage vor seinem Tod bestimmt, dass nach seinem Ableben die bisherigen landesfürstlichen Regimenter ihre Tätigkeit bis zum Regierungsantritt seiner Nachfolger weiter ausüben sollten. Die Erben, die jungen Erzherzöge Karl und Ferdinand, waren weit weg, in Spanien der eine, in den Niederlanden der andere. Das niederösterreichische Regiment, welches seit 1510 seinen Sitz in Wien hatte und nun durch den letzten Willen des Landesfürsten prolongiert werden sollte, galt als korrupt und war nicht nur den Wienern verhasst. Die Landstände waren überhaupt der Ansicht, dass nach altem Herkommen die landesfürstlichen Hoheitsrechte beim Tod des Herrschers an die Stände zurückfielen und von diesen während der Zeit der Sedisvakanz auszuüben wären; erst nach Bestätigung ihrer Rechte durch den neuen Landesfürsten und nach der Huldigung desselben durch die Landstände gingen ihrer Ansicht nach diese Rechte wieder in die Hand des Landesfürsten über.

Bürgermeister Wolfgang Kirchhofer⁶ (1479/1489–1525) und der Rat der Stadt Wien schworen jedenfalls anfänglich dem alten Regiment die Treue und begannen, den 18-köpfigen Rat durch Vertreter der Genannten, eines circa 200-köpfigen Gremiums angesehener Wiener Bürger, sowie der *Gemein* zu ergänzen, wie es in außergewöhnlichen Zeiten üblich war.⁷ Allerdings entstand sogleich eine lautstarke regimentskritische Gegengruppierung, ein Ausschuss bestehend aus 53 Bürgern, der von Martin Siebenbürger (ca. 1457–1522) angeführt wurde. Siebenbürger, Jurist, Professor und mehrmaliger Dekan der juristischen Fakultät, hatte sich im Jahr 1512 beim alten Regiment unbeliebt gemacht, da er als Stadtrichter den Korruptionsprozess gegen Lienhart Laufner, einen landesfürstlichen Wassermauteinnehmer am Roten Turm,

2 Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, S. 177–183.

3 Ebd., S. 179f.; Erich Landsteiner: Die Kaufleute, in: Karl Vocelka, Anita Traninger (Hg.): Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert) (Wien. Geschichte einer Stadt, hg. von Peter Csendes, Ferdinand Opll, Bd. 2), Wien/Köln/Weimar 2003, S. 205–208.

4 J. A. Tomaschek: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 2, Wien 1879, S. 119f. (Nr. CLXXIV).

5 Victor Felix von Kraus: Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519–1522. Ein Bild ständischer Parteikämpfe, Wien 1873, S. 11–13; Hans Lahoda: Der Ständekampf in den österreichischen Erblanden nach dem Tode Maximilians I. bis zu seiner Beendigung im Blutgericht von Wiener Neustadt, unveröff. Diss. Univ. Wien 1949; Alphons Lhotsky: Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. in Österreich (1520–1527) (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs, Bd. 4), Wien 1971, S. 65–73; Hermann Wiesflecker: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 4: Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod, 1508–1519, Wien 1981, S. 438f.; Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, S. 180; Günther R. Burkert: Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erblande im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages, Bd. 1), Graz 1987, S. 11–13.

6 Die ganze Angelegenheit aus der Sicht des Bürgermeisters: Richard Perger (Hg.): Wolfgang Kirchhofer. Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters 1519–1522 (Österreich Archiv), Wien 1984; Harald Tersch: Wolfgang Kirchhofer, in: ders.: Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650), S. 172–179.

7 Kraus, Geschichte, S. 17f.; Lhotsky, Zeitalter, S. 85; Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, S. 180f.

durchführen musste.⁸ Dabei wurden auch Bestechungsvorwürfe gegen höchste Vertreter des niederösterreichischen Regiments, gegen Kanzler Johann Schneidpöck (1475–1527) sowie gegen Regimentsrat Georg von Rottal, erhoben. Diese wehrten sich mit aller Kraft gegen die Untersuchung Siebenbürgers, die Prozesse versandeten schließlich. Der

verbitterte Siebenbürger entwickelte sich bald zu einer Art frühneuzeitlichem Wiener „Michael Kohlhaas“. Sein Hass gegen das alte Regiment sollte ihn zu einer der treibenden Kräfte des Umbruchs des Jahres 1519 machen.

Auf dem Wiener Landtag Ende Jänner 1519⁹ wandten sich die Stände — nicht zuletzt wegen des Drucks der Straße — gegen das alte Regiment, welches daraufhin Wien verließ, in Wiener Neustadt seinen Sitz nahm und seine Regierungsrechte betonte. Die Stände bildeten nun einen Ausschuss von 64 Personen, da-

raus einen 16 Perso-

nen umfassenden Landrat, der als neues Regiment die Verwaltungshoheit übernahm, und sie arbeiteten eine eigene Landesordnung aus.¹⁰ Sie griffen auf das Kammergut zu, bemächtigten sich des Münzwesens, hielten Gericht und übernahmen auch andere landesfürstliche Rechte. Auf einem Generallandtag der niederösterreichischen Länder in Bruck an der Mur beschloss man, Gesandtschaften an die Erzherzöge Karl und Ferdinand zu senden.¹¹ An der Gesandtschaft nach Spanien nahm auch Siebenbürger teil. Er verhielt sich aber gegenüber dem mittlerweile zum Kaiser gewählten Karl so undiplomatisch, dass dies zu Zerwürfnissen zwischen den Vertretern der einzelnen Länder führte. Die Steiermark, Kärnten und Krain bekundeten Karl ihre Loyalität, Österreich unter und Österreich ob der Enns blieben abwartend. Karl hatte mittlerweile ein oberstes Regiment in Augsburg mit der Verwaltung auch der niederösterreichischen Länder betraut, welches nun stellvertretend die Erbhuldigung einforderte. Diese fand am 9. Juli 1520 am Landtag in Klosterneuburg statt. Die Stadt Wien huldigte erst am 11. Juli in den eigenen Mauern.¹² Auf einem neuerlichen Landtag in Klosterneuburg im Oktober 1520 wurde der landständische Landrat aufgelöst, in Wien fanden auf landesfürstlichen Wunsch hin eine außerordentliche Ratswahl und die Auflösung des revolutionären Bürgerausschusses statt. Entgegen den Hoffnungen des Landesfürsten wurden Siebenbürger zum Bürgermeister und einige seiner Anhänger in den Stadtrat gewählt. Beides wurde von den landesfürstlichen Kommissären nach längerem Zögern akzeptiert.



„Halbbatzen“ (2 Kreuzer), 1520, geprägt von den „Wiener Hausgenossen“ während des Aufstands gegen das landesfürstliche Regiment und der Vertreibung des kaiserlichen Münzmeisters (Wien Museum, Inv.Nr. 22,506)

8 Kraus, Geschichte, S. 89–101; Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, S. 178. Zu Siebenbürger: Alexander Novotny: Ein Ringen um ständische Autonomie zur Zeit des erstarkenden Absolutismus (1519–22). Bemerkungen über Bedeutung und Untergang Dr. Martin Siebenbürgers, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71 (1963), S. 354–369; Richard Perger: Die Wiener Bürgermeister Lienhard Lackner, Friedrich von Pieschen, Dr. Martin Siebenbürger und andere Mitglieder der „Wiener Handelsgesellschaft“, in: ders., Walter Hetzer: Wiener Bürgermeister der frühen Neuzeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 9), Wien 1981, S. 3–88, insbes. S. 25–44; Harald Tersch: Martin Siebenbürger, in: ders., Selbstzeugnisse, S. 150–159.

9 Wiesflecker, Maximilian I., Bd. 4, S. 441; Burkert, Landesfürst, S. 20f.

10 Kraus, Geschichte, S. 20; Lhotsky, Zeitalter, S. 86f.; Wiesflecker, Maximilian I., Bd. 4, S. 442; Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, S. 181f.; Alfred Kohler: Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 66.

11 Dazu Lhotsky, Zeitalter, S. 87, S. 92–98; Wiesflecker, Maximilian I., Bd. 4, S. 441f.; Burkert, Landesfürst, S. 64–74.

12 Lhotsky, Zeitalter, S. 100; Burkert, Landesfürst, S. 78.

„Die Verurteilung erfolgte wegen Aufruhr, Bildung einer eigenen Regierung, Münzfrevel, Aneignung des Blutbanns und landesfürstlichen Vermögens. Ferdinand I. verhängte gegen die Hauptträdelsführer die Todesstrafe.“

Ständeopposition) oder als neutral ausweisen. Ab dem 10. Juli fand auf dem Hauptplatz die Verhandlung statt. Das Gericht wurde von Ferdinand I. präsiert und bestand ausschließlich aus landfremden Juristen und Adelligen, welche, aus den Niederlanden und Süddeutschland stammend, unvoreingenommen ein unabhängiges Urteil garantieren sollten. Johann Schneidpöck vertrat das alte Regiment als Ankläger, der Wiener Stadtschreiber Viktor Gamp (1489–1535) übernahm die Verteidigung der Landstände. Das Urteil vom 23. Juli war für Letztere überraschend: Nicht eine Ächtung der Praktiken des alten Regiments wurde ausgesprochen, sondern das Verhalten der Landstände scharf abgestraft. Die Verurteilung erfolgte wegen Aufruhr, Bildung einer eigenen Regierung, Münzfrevel, Aneignung des Blutbanns und landesfürstlichen Vermögens. Ferdinand I. begnadigte unter Verweis auf die ihm zukommende Pflicht zur Milde (*clementia*) Mitläufer, verhängte aber gegen die Hauptträdelsführer die Todesstrafe. Zwölf Personen wurden sofort verhaftet. Michael von Eitzing und Hans von Puchheim, beide Vertreter des Herrenstandes, wurden am 9. August auf dem Hauptplatz enthauptet. Sechs Wiener Bürger folgten zwei Tage später. Unter ihnen waren mit Martin Siebenbürger der aktuelle sowie mit Hans Rinner (Bürgermeister 1517) und Friedrich von Pieschen (Bürgermeister 1514) zwei ehemalige Wiener Stadtoberhäupter. Hans Schwarz, Ratsherr und Münzmeister von 1581 bis 1521, dem die illegale Münzprägung unter dem Zeichen der Wiener Hausgenossen (W.H.) zugerechnet wurde, sollte ursprünglich auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden, wurde aber auf die Bitte Annas von Böhmen, der frisch angetrauten Ehefrau Ferdinands I., zum Tod durch Enthaupten begnadigt. An den Ort der Enthauptung auf dem Wiener Neustädter Hauptplatz erinnert noch heute eine runde Bodenmarkierung.¹⁵ Vier weitere Wiener Bürger blieben in Haft und wurden erst 1523 gegen hohe Geldstrafen entlassen. Die Konfiskation der Vermögen der Verurteilten wurde später teilweise rückgängig gemacht. Das Urteil verbreitete sich in mehreren Drucken aus Augsburg und Freiburg

DAS SOGENANNTHE WIENER NEUSTÄDTER BLUTGERICHT — EIN URTEIL GEGEN DIE STÄNDEOPPOSITION ◀ Mehrmals hatten Vertreter der Landstände und auch Siebenbürger bei Ferdinand I., der im April 1521 die alleinige Herrschaft über die niederösterreichischen Länder durch den Wormser Vertrag erlangt hatte, die gerichtliche Klärung der Vorwürfe gegen das alte Regiment gefordert.¹³ Ferdinand I. kam dem nach und rief am 8. Juli 1522 zu einem Sondergerichtshof nach Wiener Neustadt.¹⁴ Die vorgeladenen Personen mussten sich in Wiener Neustadt klar als Anhänger des alten Regiments, der Landesordnung (somit der

¹³ Kraus, Geschichte, S. 77; Lhotsky, Zeitalter, S. 121.

¹⁴ Dazu im Detail Kraus, Geschichte, S. 78–81; Lhotsky, Zeitalter, S. 124–131; Wiesflecker, Maximilian I., Bd. 4, S. 445f.; Perger, Kirchhofer; Burkert, Landesfürst, S. 139–143; Heinz Noflatscher: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder, Mainz 1999, S. 112–114; Thomas Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1 (Österreichische Geschichte, hg. von Herwig Wolfram, 1522–1699), Wien 2003, S. 36–38; Matthias Pfaffenbichler: „Fiat iustitia aut pereat mundus“. Ferdinand und das „Wiener Neustädter Blutgericht“, in: Kaiser Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie (Ausstellungskatalog Kunsthistorisches Museum), Wien 2003, S. 85–87; Norbert Koppensteiner: Das Neustädter „Blutgericht“ und die Folgen für die niederösterreichischen Stände, in: Ferdinand I. Herrscher zwischen Blutgericht und Türkenkriegen (Ausstellungskatalog Stadtmuseum Wiener Neustadt), Wiener Neustadt 2003, S. 27–32; Kohler, Ferdinand I., S. 76–84.

¹⁵ Barbara Tober: Ergebnisse archäologischer Untersuchungen auf dem Hauptplatz von Wiener Neustadt, in: Unsere Heimat 69 (1998), S. 296–322, hier S. 302–308.



Begrüßung Erzherzog Ferdinands durch Bürgermeister und Rat von Wiener Neustadt, 12. Juni 1522. Gemälde von Josef Ferdinand Waßhuber (Stadtmuseum Wiener Neustadt, Inv.Nr. B 3)



Ferdinand I. hält Gericht in Wiener Neustadt (aus: Mathias Fuhrmann: Alt- und Neues Österreich, Bd. 2, Wien 1735)



Ferdinand I. hält Gericht in Wiener Neustadt (aus: Anton Ziegler: Gallerie aus der österreichischen Vaterlandsgeschichte, Wien 1837)



Kat.Nr. 3.1 Angeblicher Thronsessel Erzherzog Ferdinands I.



Kat.Nr. 3.2 Die Hinrichtung der verurteilten Wiener Bürger, Wiener Neustadt, 11. Juli 1522



Die Hinrichtung der zum Tode verurteilten Wiener Bürger in Wiener Neustadt (aus: Mathias Fuhrmann: Alt- und Neues Österreich, Bd. 2, Wien 1735)

im Breisgau als Flugschrift.¹⁶ Es mag von den Auswirkungen her ein deutliches Signal an die Landstände (auch der anderen Länder) und an die Stadt Wien gewesen sein, für Ferdinand I. selbst scheint es aber kaum größere Bedeutung gehabt zu haben. Es taucht in seiner Familienkorrespondenz nur einmal beiläufig auf. Es ist durchaus zweifelhaft, ob er das Verfahren durchgezogen hätte, wenn nicht die Landstände vehement darauf gedrungen hätten. Von der Forschung wurde es meist — etwa in der wienzentrierten und ständefreundlichen liberalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts — als Unrecht gegeißelt (deshalb auch Wiener Neustädter *Blutgericht*), doch haben neuere Untersuchungen diese Einschätzung zurechtgerückt. Das Verfahren scheint fair abgelaufen zu sein.

Für die Wiener Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte war dieses Ereignis vorerst jedenfalls nicht der oft behauptete unmittelbar dramatische Einschnitt, es hat aber manche bereits bestehende Tendenz, die schon unter Maximilian I. sichtbar geworden war, verstärkt und beschleunigt. Ferdinand I. hatte beim Antritt seiner Herrschaft diese Entwicklung — Zentralisierung und Modernisierung der Verwaltung, Bürokratisierung, Juristen als Beamte, Vordringen des Römischen Rechts — konsequent aufgenommen und begonnen, mit dem niederösterreichischen Hofrat eine neue Verwaltungsspitze einzurichten und landesfürstliche Rechte zu sichern. Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien waren nicht sofort zu bestätigen, sondern einer genauen Prüfung zu unterziehen, ob sie etwa gemindert oder vermehrt werden sollten. Was das Gerichtsverfahren wohl schon beeinflusst hat, war einerseits die vorab verfügte demütigende Auslieferung der Wiener Freiheitsbriefe für diese Prüfungen durch die Genannten nach Wiener Neustadt,¹⁷ andererseits die nach dem Urteil verfügte Aufhebung des Gremiums der Genannten wie auch das der Hausgenossen, die für die Wiener Münze, den Edelmetallhandel sowie für den Geldwechsel zuständig waren.¹⁸ Beide Gruppen waren nun ohne besondere Vorrechte den „normalen“ Wiener Bürgern gleichgestellt. Damit hatte Ferdinand I. die alteingesessene Polit- und Wirtschaftselite getroffen, aber auch ein verfassungsrechtliches Problem geschaffen: Da die Genannten für die Bürgermeister- und Ratswahlen sowie für die Bestellung der Stadtgerichtsbeisitzer zuständig waren, wurden diese Funktionen vom Landesfürsten vorerst verlängert beziehungsweise provisorisch besetzt.¹⁹ Ferdinand I. kündigte dabei jedenfalls die baldige Erlassung einer „newe[n] ordnung unnd pollicey“ an, die das Wiener Stadtrecht auf eine neue Grundlage stellen sollte.

DIE WIENER STADTORDNUNG VON 1526 — VIELE NEUERUNGEN, ABER AUCH VIEL ALTBEWÄHRTES ¶ Es dauerte dann doch etwas länger: Am 12. März 1526 wurde schließlich in Augsburg die neue Wiener Stadtordnung erlassen.²⁰ Inhaltlich zielte sie keinesfalls darauf ab, altes Wiener Recht und die Stadtautonomie vollkommen zu beseitigen — auch dies ein wiederkehrendes Motiv der

16 Ertzhertzog Ferdinanden vrteyl zwischen dem Regiment vnd der Landschafft in österreich So wider d[a]z selb regiment gestanden seyn, Augsburg 1522 [VD16 E 3916, ÖNB Alt Mag 7090-B]; Das buchli ist genant des Ertzhertzog Ferdinanden vrteyl zwischen dem Regiment vnd der Landschafft in österreych So wider das selb Regiment gestanden sein, Augsburg 1522 [VD16 E 3917, ÖNB Alt Rara 293229-B]; Des durchleüchtigen Hochgebornen Ertzhertzog Ferdinanden vrteyl / zwischen dem Regiment vñ der Landschafft in Osterreych so wider dasselb Regiment gestanden seind, Freiburg im Breisgau: Johann Wörlin 1522 [VD 16 ZV 5395].

17 Martin Stürzlinger: Die Entstehung der Wiener Stadtordnung 1526, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 54 (1998), S. 218.

18 Tomaschek, Rechte, Bd. 2, S. 129 (Nr. CLXXVIII); Peter Csendes (Hg.): Die Rechtsquellen der Stadt Wien (= Fontes Rerum Austriacarum III: Fontes Iuris, Bd. 9) Wien/Köln/Graz 1986, S. 267–309 (Edition von WStLA, Privileg 57), S. 262–264 (Nr. 72f.); Lhotsky, Zeitalter, S. 131.

19 Csendes, Rechtsquellen, S. 266 (Nr. 75).

20 Tomatschek, Rechte, Bd. 1, Wien 1877, S. LXX–LXXVI; ebd., Bd. 2, S. 131–159 (Nr. CLXXX); Csendes, Rechtsquellen, S. 267–309; Stürzlinger, Entstehung, S. 215–245; Josef Pauser: Verfassung und Verwaltung der Stadt,



Druck der Wiener Stadtordnung von 1526 (Wienbibliothek im Rathaus, Sign. B-3997)

liberal inspirierten Historie²¹ —, vielmehr entwickelte sie bestimmte, bereits ansatzweise erfolgte verfassungsrechtliche Adaptierungen konsequent weiter und schrieb auch bestehende Verwaltungspraktiken nieder. Klar tritt aber auch zu Tage, dass landesfürstliche Eingriffs- und Kontrollrechte verstärkt wurden.

Die 69 Artikel lassen sich grob gliedern: Nach einer die Erlassung eines neuen, nun auch erstmals *Ordnung* benannten Stadtrechts wortreich legitimierenden Einleitung folgt in einem ersten Teil die *Bestätigung diverser Rechte und „Freiheiten“* aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Art. 1–17); ein zweiter Teil enthält *neu erteilte „Freiheiten“* (Art. 18–22), die sich meist auf Weinbau und -handel beziehen. Nach Bestimmungen über die *Stadtregierung und die städtischen Ämter* (Art. 23–48) in einem dritten Teil umfasst der vierte Regelungen zur *Bürgeraufnahme* sowie zu den *Inwohnern und Tagwerkern*; ein fünfter Teil bringt *Privatrechtliches* (Art. 49–63);²² schließlich finden sich in einem sechsten Teil

noch Artikel über den *Stadttrichter und die Beisitzer*, die landesfürstlichen Räte und Diener sowie zum Bierschankprivileg des Bürgerspitals (Art. 64–68).

Die verfassungsrechtlich bedeutsamsten Teile betrafen die Bestimmungen über die Stadtregierung, mussten doch die 1522 aufgehobenen Körperschaften durch neue ersetzt werden. Die Stadtordnung sah nun vor, dass ein Gremium von 100 ehrbaren, „frommen“, „tauglichen“ und behausten Bürgern zur „Regierung“ der Stadt berufen sein sollte. Zwölf Personen davon bildeten den Stadtrat (Inneren Rat) — von dem Handwerker nun generell ausgeschlossen waren —, zwölf weitere Personen fungierten als Beisitzer des Stadtgerichts, die restlichen 76 Personen bildeten den Äußeren Rat. Die genannten Gremien waren durch gegenseitige Wahlvorgänge miteinander verwoben, die sämtlich einer landesfürstlichen Kontrolle und einem Bestätigungsvorbehalt unterlagen. Auch der Bürgermeister war jedes Jahr von den Inneren und Äußeren Räten sowie den Beisitzern zu wählen. Ein Stadtanwalt wurde vom Landesfürsten in den Stadtrat entsandt, um dort die landesfürstlichen Interessen zu vertreten. Der Stadttrichter wurde wie der Stadtanwalt ausschließlich vom Landesfürsten bestellt. Das Stadtgericht (Stadtschranne) bestand aus dem vorsitzenden Stadttrichter und den zwölf Beisitzern. Die Kriminalgerichtsbarkeit oblag dem Stadtgericht.

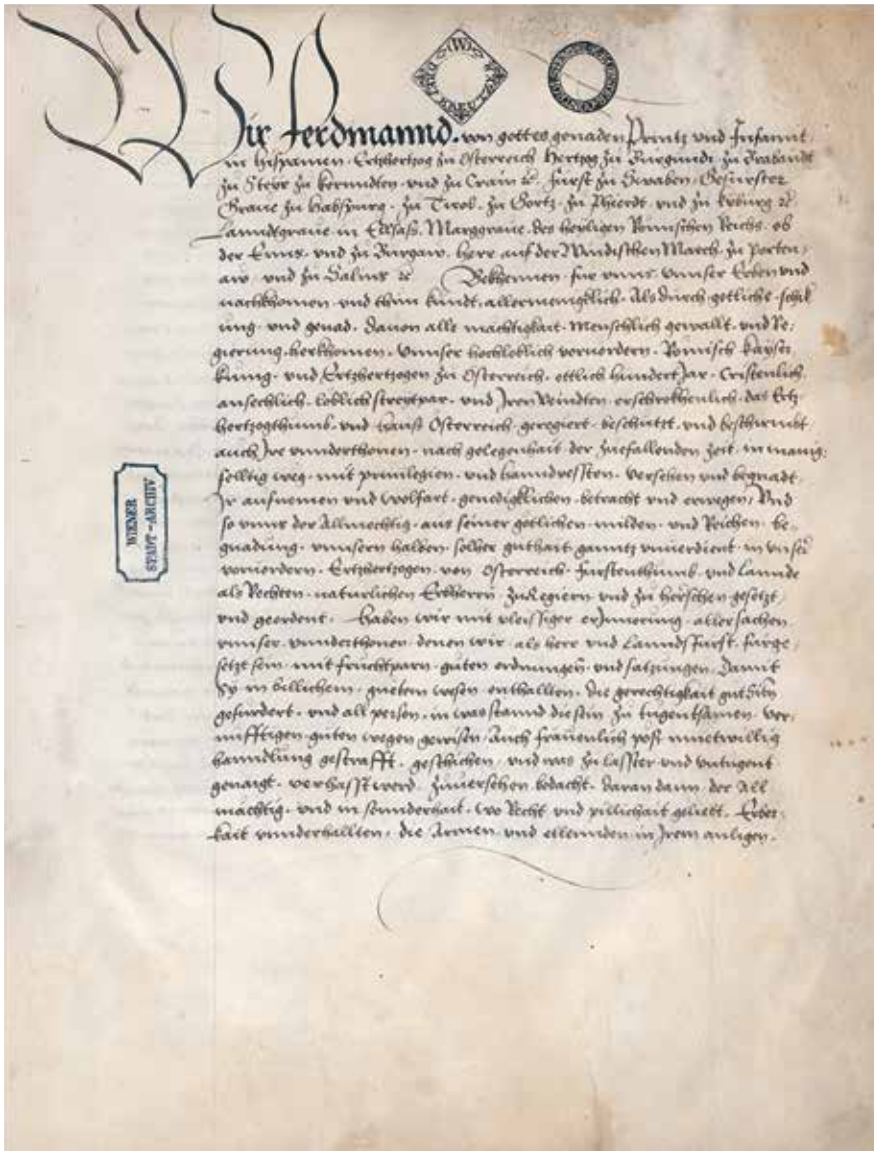
Bezüglich der Verwaltungsaufgaben regelte die Stadtordnung von 1526 den größten Teil der einzelnen städtischen Verwaltungssämter inhaltlich in auffallender Übereinstimmung mit bereits zuvor existierenden Amtsinstruktionen und -eiden.²³ Die

in: Vocelka, Traninger, Residenz, S. 47–90, insbes. S. 49–63; ders., Julia Danielczyk: [Faksimile und Kommentartext zu:] Wiener Stadtordnung, 1526 — Der Stat wienn ordnu[n]g vnd Freyhaiten. Mit F.D. gnad vnd Priuilegien. Zw Wien[n] gedrukt. [Wien: Johann Singriener d. Ä. 1526], in: Wien-Edition, hg. von Peter Csendes, Günther Dürigl (Losebl.-Ausg.), Wien 1993ff. [Lieferung Juli 2006]. Zur Einbettung der Stadtordnung von 1526 in die allgemeine Städtepolitik: Herbert Knittler: Die Städtepolitik Ferdinands I. — Aspekte eines Widerspruchs, in: Alfred Kohler, Martina Fuchs (Hg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (Geschichte in der Epoche Karls V., Bd. 2), Münster 2003, S. 71–86.

²¹ Etwa Tomaschek, Rechte, Bd. 1, S. LXVII: „... versetzte der Autonomie der Stadt den Todesstoss“.

²² An einem Beispiel: Josef Pauser: „in sterbenden leuffen, der wir dann teglich nach dem willen des allmechtigen gewartten muessen.“ Das Seuchentestament in der Wiener Stadtordnung von 1526, in: Gerald Kohl, Christian Neschwara, Thomas Simon (Hg.): Festschrift Wilhelm Brauneder, Wien 2008, S. 477–499.

²³ Franz Baltzarek: Die Stadtordnung Ferdinands I. und die städtische Autonomie im 16. Jahr-



Kat.Nr. 6.20 Die Wiener Stadtordnung Ferdinands I., 1526

Stadtordnung stellte somit in vielen Teilen keine Zäsur, sondern vielmehr eine konsequente Fortentwicklung und teilweise Kodifikation bereits bislang geltenden städtischen Gewohnheitsrechts dar. Die Regelungen wurden darüber hinaus durch städtische Amtsinstruktionen sowie landesfürstliche Privilegien und Gesetze laufend den Verhältnissen angepasst und dementsprechend modifiziert.

Die Stadtordnung von 1526 wurde von den nachfolgenden Landesfürsten wiederholt bestätigt, letztmalig durch Leopold I. im Jahr 1657, und prägte die Wiener Verwaltung bis zur Josephinischen Magistratsreform des Jahres 1783. Druckausgaben mit dem Titel *Der Stat wienn Ordnung vnd Freyhaiten* sind aus den Jahren 1526, 1549, 1567 und — mit der Beifügung „alte“ — noch 1643, 1650 und 1657 nachweisbar.²⁴ ■

hundert, in: Wiener Geschichtsblätter 29 (1974), S. 185–197.
 24 Der Stat wienn || Ordu[n]g vnd Freyhaiten. || Mit F. D. gnad vnd Priuilegien. || Zw Wien[n] gedruckt. [Wien: Johann Singriener d. Ä. 1526; VD16 N 1655]; Der Stat wienn || Ordu[n]g vnd Freyhaiten. || Mit K. M. gnad vnd Priuilegien || zw Wien[n] gedruckt. || 1549 [Wien: Singriener'sche Erben 1549; VD16 N 1657]; DER Stat Wienn Ordnung || vnd Freyhaiten. || Mit Röm. Kay. Mt. etc. Gnad vnd Priuilegien. || Gedruckt zu Wienn in Oesterreich. [Wien: Caspar Stainhofer 1567; VD16 N 1659]; Der Stadt Wienn alte || Ordnung vnd Frey-||haiten. || [Wiener Stadtwappen] || Mit Röm: Kay. Mtt: etc. Gnad vnd Privilegien. || Gedruckt zu Wienn in Oesterreich [Wien: Gregor Gelbhaar o. J.]; Der Statt Wienn alte || Ordnung vnd Frey-||heiten. || [Wiener Stadtwappen] || Mit Röm: Kay. Mtt: etc. Gnad vnd Privilegien. || Nachgedruckt zu Wienn in Oesterreich / bey Gregorio Gelbhaar || Anno M.DC.XLI-II. [Wien: Gregor Gelbhaar 1643; VD17 1:015730Q]; DER Statt Wienn Alte || Ordnung vnd Frey-||heiten. || [Wiener Stadtwappen] || Mit Röm: Kay. May: etc. Gnad vnd Privilegien. || Nachgedruckt zu Wienn in Oesterreich / bey Matthæo Cosmerovio / || wonhaft im CöllnerHoff. || ANNO M.D.C.L. [Wien: Matthäus Cosmerovius 1650]; Der Kayserlichen Residentz-Statt WIENN Alte Ordnung / Und Freyheiten. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich / Bey Leopold Voigt / Gemeiner Stadt bestelten Buchdruckern [Wien: Leopold Voigt o. J./1657].